

Gebührenverordnung der Korporation Ursern

Die Talgemeinde Ursern, gestützt auf das Grundgesetz der Korporation Ursern (1000), beschliesst:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Gebühren für:

1. Amtshandlungen innerhalb der Korporationsverwaltung (Verwaltungsgebühren)
2. die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen der Korporation Ursern (Benützungsgebühren)
3. die verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege der Korporation Ursern (Rechtspflegegebühren).

²Vorbehalten bleiben besondere Erlasse der Korporation Ursern sowie eidgenössische oder kantonale Vorschriften.

³Besondere Dienstleistungen für Dritte, wie für Institutionen des öffentlichen Rechts, Gesellschaften des privaten Rechts oder dergleichen fallen nicht unter diese Verordnung. Sie werden gesondert und in der Regel kostendeckend in Rechnung gestellt.

Artikel 2 Gebührenpflicht

¹Amtshandlungen der Behörden und der Korporationsverwaltung sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder gemessen am Verwaltungsaufwand nicht angebracht ist. Das gleiche gilt für die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen der Korporation Ursern.

²Erfolgt eine Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

1155

³Ausfertigungen, die von Amtes wegen einer Behörde oder einer Amtsstelle zu- zustellen sind, sind gebührenfrei.

⁴Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Verwaltungs- und Rechts- pflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

Artikel 3 Gebührenrahmen

¹Bei Verwaltungsgebühren ist der Rahmen so festzulegen, dass die Einnahmen den durchschnittlichen Gesamtaufwand der Korporation Ursern für die gebühren- pflichtigen Verrichtungen decken (Gesamtkostendeckungsprinzip).

²Bei Benützungsgebühren ist er nach oben frei zu gestalten, sofern und soweit sich das Gesamtkostendeckungsprinzip nicht anwenden lässt.

Artikel 4 Gebührenbemessung

¹Innerhalb des Gebührenrahmens ist die einzelne Gebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts sowie nach dessen Inte- resse und Nutzen für den Gebührenpflichtigen festzulegen.

²Bei besonders umfangreichen, zeitraubenden oder mit anderen besonderen Er- schwernissen verbundenen Amtshandlungen wird nach Aufwand abgerechnet.

Artikel 5 Barauslagen

¹Kleinere Barauslagen sind mit den Gebühren abgegolten.

²Erhebliche Barauslagen wie Beschaffung von Unterlagen, Entschädigungen von Sachverständigen und Auskunftspersonen, Spesenentschädigungen bei Tätig- keiten ausserhalb des Amtssitzes und dergleichen werden besonders in Rech- nung gestellt.

Artikel 6 Zuständigkeit

Die jeweils zuständige Instanz hat für Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigun- gen, Kontrollen und andere Amtshandlungen Gebühren nach diesem Reglement zu erheben.

Artikel 7 **Gebührengläubiger**

Die Gebühren gehen in die allgemeine Rechnung der Korporation Ursern, sofern die Spezialgesetzgebung keine besondere Verwendung vorsieht.

Artikel 8 **Gebührensschuldner**

¹Die Gebühr schuldet, wer eine Amtshandlung veranlasst hat oder wer die öffentliche Sache oder Einrichtung beansprucht.

²Sind für eine Amtshandlung mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie solidarisch, sofern keine andere Regelung besteht.

Artikel 9 **Rechtsmittel**

¹Die Gebührenverfügungen des Talrates sind mit Beschwerde an die Talgemeinde anfechtbar.

²Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV).

Artikel 10 **Fälligkeit**

Die Gebühr wird fällig, sobald die Verfügung rechtskräftig ist.

Artikel 11 **Rechnungsstellung**

Die Gebühren und Barauslagen werden in der Regel mit dem Sachentscheid verfügt.

2. Abschnitt **Gebühren**

Artikel 12 **Vorbehalt besonderer Regelungen**

Die Gebührenansätze dieses Abschnitts gelten, sofern und soweit keine anderen besonderen Regelungen bestehen.

1155

Artikel 13 **Verwaltungsgebühren**

¹Für Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und andere Amtshandlungen werden Gebühren im Rahmen von CHF 20.00 – 5'000.00 erhoben.

²Die einzelnen Gebühren werden vom Talrat in einem Reglement festgelegt (Gebührenreglement).

Artikel 14 **Benützungsgebühren**

a) Konzessionsgebühren

Konzessionsgebühren werden, je nach dem Umfang des eingeräumten Sondernutzungsrechts, von Fall zu Fall von der zuständigen Instanz festgelegt. Sie können als einmalige oder als jährlich wiederkehrende Abgaben verfügt werden.

b) weitere Benützungsgebühren

Weitere Benützungsgebühren werden vom Talrat im Gebührenreglement festgelegt.

Artikel 15 **Rechtspflegegebühren**

¹Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) vom 23. März 1994).

²Der Umfang für Spruchgebühren im Rechtsmittel- und Wiedererwägungsverfahren beträgt zwischen CHF 100.00 – 2'000.00.

³Die Korporation Ursern spricht keine Parteientschädigungen zu.

3. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

Artikel 16 **Inkrafttreten**

Die vorstehende Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 29. November 2021 tritt am 1. Januar 2022 Kraft.

Der Talamann: Beat Schmid

Der Talschreiber: Fredi Russi